

Studiengangreglement

«Master of Advanced Studies (MAS) in Versicherungsmedizin» der Universität Basel

«Diploma of Advanced Studies (DAS) in Versicherungsmedizin» der Universität Basel

«Certificate of Advanced Studies (CAS) in Versicherungsmedizin

– Schwerpunkt Gesundheitsversorgung» der Universität Basel

«Certificate of Advanced Studies (CAS) in Versicherungsmedizin

– Schwerpunkt Medizinische Gutachten» der Universität Basel

«Certificate of Advanced Studies (CAS) in Versicherungsmedizin

– Schwerpunkt Medizinische Risikoprüfungen» der Universität Basel

Das Swiss Tropical and Public Health Institute (Swiss TPH) erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat und gestützt auf die universitären Weiterbildungsbestimmungen das nachfolgende Studiengangreglement.

§ 1. Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Studiengangreglement regelt die berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengänge «Master of Advanced Studies (MAS) in Versicherungsmedizin» der Universität Basel», «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Versicherungsmedizin» der Universität Basel, «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Versicherungsmedizin – Schwerpunkt Gesundheitsversorgung» der Universität Basel, «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Versicherungsmedizin – Schwerpunkt Medizinische Gutachten» der Universität Basel und «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Versicherungsmedizin – Schwerpunkt Medizinische Risikoprüfungen» der Universität Basel.

² Es gilt für alle Studierenden, die in einem der obgenannten Weiterbildungsstudiengänge der Universität Basel studieren.

³ Über Einzelheiten der Studiengänge orientiert der Studienplan.

§ 2. Trägerschaft

¹ Trägerin der Studiengänge und zuständig für die administrativen und finanziellen Belange ist das Swiss Tropical and Public Health Institute (Swiss TPH), sofern die Aufgaben nicht den Advanced Studies der Universität Basel oder anderen universitären Einheiten vorbehalten sind.

² Die Studiengangkommission für die Studiengänge ist das Study Board des Swiss TPH. Die operative Durchführung der Studiengänge obliegt der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter. Der Studiengangleiter oder die Studiengangleiterin hat als beratendes Begleitgremium die Studienleitung, welche aus Fachpersonen der Versicherungsmedizin besteht.

§ 3. *Aufnahme zum Studium*

¹ Für die Aufnahme in den Studiengang müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Abgeschlossenes Studium in Medizin, Recht, Psychologie, Ökonomie, Sozialwissenschaften, Pflegewissenschaften, Physiotherapie oder anderen mit der Versicherungsmedizin in Zusammenhang stehenden Fachgebieten.
- b) Bedingung für die Zulassung zum «Master of Advanced Studies (MAS) in Versicherungsmedizin» der Universität Basel ist eine mindestens dreijährige umfassende Berufserfahrung im Fachgebiet des Studiengangs.

² In begründeten Ausnahmefällen können Kandidatinnen oder Kandidaten zum Studium zugelassen werden, die einen adäquaten beruflichen Werdegang und fachliche Qualifikation nachweisen.

§ 4. *Inhalt der Studiengänge*

¹ Schwerpunkte sind die Vermittlung von Kenntnissen und die Förderung der Fähigkeit zur praktischen Anwendung dieses Wissens (Knowledge und Skills) im interdisziplinären Feld der Versicherungsmedizin in Medizin, Recht, Ökonomie, Ethik, Kommunikation, Mathematik.

² Der Studiengang enthält folgende Inhalte:

- a) Zusammenhänge von Versicherung und Medizin in Gesundheitsversorgung, Sozialversicherung, Personen- und Haftpflichtversicherung und das dafür notwendige interdisziplinäre Grundlagenwissen
- b) Beurteilung und Abwicklung von Schadenfällen, Versicherbarkeit von Risiken
- c) Prävention, Rehabilitation und Reintegration und Zusammenhänge von Gesundheit und Arbeit
- d) wissenschaftliches und praxisorientiertes Knowledge-Management und interdisziplinäre Kommunikation

³ Die Studiengangsinhalte berücksichtigen den aktuellen Stand von Forschung, Lehre und Anwendung.

⁴ Änderungen hinsichtlich der Studiengangsinhalte bleiben der Studiengangskommission (Study Board des Swiss TPH) vorbehalten. Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter legt aus dem Inhalt des «Masters of Advanced Studies (MAS) in Versicherungsmedizin» der Universität Basel die Schwerpunkte und Lerninhalte fest, die für den Erwerb eines «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Versicherungsmedizin» der Universität Basel, eines «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Versicherungsmedizin - Schwerpunkt Gesundheitsversorgung» der Universität Basel, eines «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Versicherungsmedizin - Schwerpunkt Komplexschaden» der Universität Basel oder eines «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Versicherungsmedizin - Schwerpunkt Privatversicherung» der Universität Basel gelten.

§ 5. *Umfang und Dauer der Studiengänge*

¹ Der «Master of Advanced Studies (MAS) in Versicherungsmedizin» der Universität Basel umfasst 60 ECTS-Kreditpunkte mit einer Regelstudienzeit von 3 Jahren.

² Das «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Versicherungsmedizin» der Universität Basel umfasst 30 ECTS-Kreditpunkte mit einer Regelstudienzeit von 2 Jahren.

³ Das «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Versicherungsmedizin - Schwerpunkt Gesundheitsversorgung» oder «Schwerpunkt Medizinische Gutachten» oder «Schwerpunkt Medizinische Risikoprüfung» der Universität Basel umfasst 14-15 ECTS-Kreditpunkte mit einer Regelstudienzeit von 1 Jahr.

§ 6. *Aufbau der Studiengänge*

¹ Die Studiengänge umfassen Lehrveranstaltungen (Module) zu folgenden Themenbereichen:

- 1) Grundwissen aus Recht und/oder Medizin
- 2) Epidemiologie und Public Health
- 3) Gesundheits- /Versicherungsökonomie, Betriebswirtschaft
- 4) Ethik der Versicherungsmedizin
- 5) Gesundheitssysteme und Sozialversicherungsrecht in Europa
- 6) Gesundheitsversorgung und gesetzliche Krankenversicherung
- 7) Ökonomische Steuerung von Angebot und Nachfrage
- 8) Versicherungsmathematik
- 9) Private Versicherungsprodukte
- 10) Nosologie für Risiko- und Schadenbeurteilung
- 11) Gesundheitssoziologie und Verhaltenswissenschaften
- 12) Evidence Based Medicine
- 13) Gesundheitsrecht
- 14) Biostatistik
- 15) Rechtsmedizin
- 16) Versicherungs- und Haftpflichtrecht, Spital- und Arzthaftung
- 17) Schadenbearbeitung und –beurteilung
- 18) Arbeitsmedizin, Rolle und Aufgabe der Arbeitgebenden
- 19) Prävention, Reintegration und Rehabilitation
- 20) Care-, Case- Disease, Demand- und Disabilitymanagement
- 21) Epidemien und Pandemien
- 22) Langlebigkeit; Psyche; Schmerz und Versicherung
- 23) Kritische Lektüre wissenschaftlicher Literatur

- 24) Interdisziplinäre Ansätze Epidemiologie/Public Health
- 25) Auslegung von Gerichtsurteilen
- 26) Interdisziplinäre Kommunikation und Zusammenarbeit
- 27) Praxistransferworkshops
- 28) Internationale Austauschworkshops

² Die Lehrveranstaltungen mit Angabe der Themenbereiche und damit erwerbbaaren Kreditpunkte werden im Studienplan den Studentinnen und Studenten bekannt gegeben.

§ 7. *Anwesenheitspflicht*

¹ Grundsätzlich ist die Anwesenheit bei allen Präsenzveranstaltungen im Umfang von 80% erforderlich.

² Bei Vorliegen gewichtiger Gründe kann bei der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter beantragt werden, die Abwesenheit in Präsenzveranstaltungen ausnahmsweise durch eine schriftliche Arbeit oder durch eine andere, gleichwertige Leistung zu kompensieren.

³ Für Dispensationen ist die Studiengangleiterin oder Studiengangleiter zuständig.

§ 8. *Bestehen des Studiums*

Für das Bestehen der Studiengänge müssen folgende Kreditpunkte erworben sein:

- a) 60 ECTS-Kreditpunkte für den Erwerb eines «Master of Advanced Studies (MAS) in Versicherungsmedizin» der Universität Basel
- b) 30 ECTS-Kreditpunkte für den Erwerb eines «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Versicherungsmedizin» der Universität Basel
- c) 14 ECTS-Kreditpunkte für den Erwerb eines «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Versicherungsmedizin - Schwerpunkt Gesundheitsversorgung», oder «- Schwerpunkt Medizinische Gutachten» oder «-Schwerpunkt Medizinische Risikoprüfung» der Universität Basel.

§ 9. *Lehrveranstaltungsformate*

¹ Im Studiengang werden folgende Lehrveranstaltungsformen angeboten

- a) Vorlesungen
- b) interaktiven Seminaren
- c) individuellen Themenbearbeitungen mit Präsentation
- d) Lernportfolio
- e) Kleingruppenarbeit
- f) Pflichtlektüre von Arbeitsmaterial, das bei den Kursen abgegeben wird

- g) e-learning-Module
- h) Fallbearbeitungen
- i) Praxistransferworkshops
- k) internationale Austauschprogramme

² Die Kurssprache ist Deutsch. Einzelne Veranstaltungen und Lektüre sind in Englisch.

§ 10. Leistungsüberprüfungsformate

¹ Im Studiengang finden folgende Leistungsüberprüfungsformen Anwendung:

- a) Modulprüfungen
- b) Seminarleistungen
- c) Portfolio
- d) Schriftliche Abschlussarbeit
- e) Mündliche Abschlussprüfung
- f) Portfoliopräsentation.

² Nicht bestandene Leistungsüberprüfungen können einmal wiederholt werden.

§ 11. Modulprüfungen

¹ Nach einem Modul wird ein Leistungsnachweis in Form entweder einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung, Verfassen einer Arbeit, Vortrag / Korreferat oder Case Study und Modulreflexion (zwingend nach jedem Modul) erbracht.

² Form, Umfang und Zeitpunkt des Leistungsnachweises für das Modul sowie allfällige Überarbeitungsmöglichkeiten werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 12. Schriftliche Abschlussarbeit / Portfolioarbeit

«Master of Advanced Studies (MAS) in Versicherungsmedizin» der Universität Basel

¹ Studentinnen und Studenten des «Master of Advanced Studies (MAS) in Versicherungsmedizin» der Universität Basel verfassen eine Abschlussarbeit (Thesis) vorzugsweise am Ende des Weiterbildungsstudiums und während der ganzen Dauer des Studiengangs ein Portfolio. Sie werden frühestens zur Abschlussarbeit (Thesis) zugelassen, wenn sie mindestens 48 ECTS-Kreditpunkte des «Master of Advanced Studies (MAS) in Versicherungsmedizin» der Universität Basel, in den Lehrveranstaltungen und mit dem Abschluss und der Präsentation des Portfolios erworben haben und wenn die Betreuerin oder der Betreuer bereit ist, die Abschlussarbeit auf der Basis der vorhandenen Kenntnisse der Studentin oder des Studenten im konkreten Themenbereich zu betreuen.

² Die Abschlussarbeit wird unter der Betreuung einer von der Studiengangleiterin oder des Studiengangleiters ermächtigten Dozentin oder eines Dozenten (Tutorin/Tutor) verfasst. Die Projekt-

skizze für die Abschlussarbeit wird durch das Study Board des Swiss TPH genehmigt. Es wird ein Studienvertrag für die Abschlussarbeit zwischen Studierenden und Tutorin oder Tutor unterzeichnet.

³ Die Abschlussarbeit dauert 9 – 12 Monate.

⁴ Die Abschlussarbeit wird von der Tutorin oder dem Tutor sowie von einem von der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter bestimmten Mitglied der Studienleitung bewertet. Bei unterschiedlicher Bewertung über „pass“ oder „fail“ wird die Arbeit zusätzlich von der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter beurteilt.

⁵ Eine als ungenügend bewertete Abschlussarbeit wird vom Study Board des Swiss TPH begutachtet, welches über „pass“ oder „fail“ abschliessend entscheidet.

⁶ Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Weiterbildungsstudiengang «Master of Advanced Studies (MAS) in Versicherungsmedizin» der Universität Basel.

«Diploma of Advanced Studies (DAS) in Versicherungsmedizin» der Universität Basel

⁷ Studentinnen und Studenten des «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Versicherungsmedizin» der Universität Basel können wählen zwischen dem Verfassen einer Abschlussarbeit (Thesis), vorzugsweise am Ende des Weiterbildungsstudiums, oder der Erstellung eines Portfolios während der ganzen Dauer des Studiengangs mit mündlicher Abschlusspräsentation.

⁸ Sie werden frühestens zur Abschlussarbeit (Thesis) zugelassen, wenn mindestens 24 ECTS-Kreditpunkte in den Lehrveranstaltungen erworben wurden. Die Abschlussarbeit dauert in der Regel 6 Monate. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bedingungen für den «Master of Advanced Studies (MAS) in Versicherungsmedizin» der Universität Basel.

«Certificate of Advanced Studies (CAS) in Versicherungsmedizin» der Universität Basel

⁹ Studentinnen und Studenten des «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Versicherungsmedizin - Schwerpunkt Gesundheitsversorgung» oder «- Schwerpunkt Medizinische Gutachten» oder Schwerpunkt «Medizinische Risikoprüfungen» der Universität Basel verfassen ein Portfolio mit mündlicher Abschlusspräsentation.

¹⁰ Die Abschlusspräsentation kann erfolgen wenn mindestens 12 ECTS-Kreditpunkte aus den Lehrveranstaltungen erworben wurden.

§ 13. Leistungsbewertung

Studentische Leistungen werden mit bestanden/nicht bestanden (pass/fail) bewertet. Der Inhalt und der Umfang des Leistungsnachweises wird den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt.

§ 14. Einsichtsrecht

Nach Abschluss der schriftlichen Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Verlangen und im Rahmen der zeitlich beschränkten Einsichtsperiode Einsicht gewährt.

§ 15. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von ECTS-Kreditpunkten, die in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden bzw. werden, entscheidet das Study Board des Swiss TPH.

§ 16. Urkunden

¹ Studentinnen und Studenten, die den von ihnen gewählten Studiengang bestanden haben, wird der Abschluss «Master of Advanced Studies (MAS) in Versicherungsmedizin» der Universität Basel, «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Versicherungsmedizin» der Universität Basel, «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Versicherungsmedizin - Schwerpunkt Gesundheitsversorgung» der Universität Basel, «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Versicherungsmedizin - Schwerpunkt Medizinische Gutachten» der Universität Basel, «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Versicherungsmedizin - Schwerpunkt Medizinische Risikoprüfungen» der Universität Basel verliehen und ein entsprechendes Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält Angaben über die gewählten Lehrveranstaltungen, die erworbenen ECTS-Kreditpunkte, das Thema der Abschlussarbeit.

² Studentinnen und Studenten des «Masters of Advanced Studies (MAS) in Versicherungsmedizin» der Universität Basel haben vor Erhalt der Abschlussurkunde allfällig bereits erworbene Diploma of Advanced Studies (DAS)- oder Certificate of Advanced Studies (CAS)-Abschlussurkunden der Universität Basel, welche in einem durch dieses Reglement geregelten Studiengang erworben wurden der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter zurückzugeben.

³ Studentinnen und Studenten, die das Studium nicht bestanden haben, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 17. Härtefälle

In Härtefällen kann das Study Board des Swiss TPH begründete Ausnahmen von den in diesem Reglement genannten Regelungen gewähren, soweit diese grundsätzlich in seine Kompetenz fallen.

§ 18. Ausschluss

Studentinnen oder Studenten können vom Studiengang «Master of Advanced Studies (MAS) in Versicherungsmedizin» der Universität Basel, «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Versicherungsmedizin» der Universität Basel, «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Versicherungsmedizin - Schwer-

punkt Gesundheitsversorgung» oder «- Schwerpunkt Medizinische Begutachtung» oder «- Schwerpunkt Medizinische Risikoprüfung» ausgeschlossen werden, wenn sie die universitären Bestimmungen nicht befolgen oder die Leistungsüberprüfungen dieses Studiengangreglements definitiv nicht bestanden haben.

§ 19 *Kosten*

¹ Die Studiengebühr für die Studiengänge betragen:

«Master of Advanced Studies (MAS) in Versicherungsmedizin» der Universität Basel insgesamt 36'000 SFr.

«Diploma of Advanced Studies (DAS) in Versicherungsmedizin» der Universität Basel insgesamt 21'000 SFr.

«Certificate of Advanced Studies (CAS) in Versicherungsmedizin - Schwerpunkt Gesundheitsversorgung» der Universität Basel insgesamt 12'000 SFr.

«Certificate of Advanced Studies (CAS) in Versicherungsmedizin - Schwerpunkt Medizinische Gutachten» der Universität Basel insgesamt 12'000 SFr.

«Certificate of Advanced Studies (CAS) in Versicherungsmedizin - Schwerpunkt Medizinische Risikoprüfung» der Universität Basel insgesamt 12'000 SFr.

Die Zahlungsmodalitäten werden im Studienplan festgelegt.

² Die Studiengebühr schliesst Gebühren für Prüfungen, Lehr- und Lernmaterialien und Pausenverpflegung mit ein, nicht aber Kosten für spezielle Leistungen wie bspw. für Reisen resp. Unterkunft.

³ Im Falle des Nicht-Bestehens eines geforderten Leistungselements oder einer Prüfungsleistung im zweiten Versuch und der damit verbundenen vorzeitigen Beendigung des Studiums oder im Falle eines Abbruchs des Studiengangs oder Ausschluss von diesem besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Studiengebühr oder Teilgebühren.

§ 20. *Inkrafttreten*

Dieses Studiengangreglement tritt sofort nach Genehmigung durch das Rektorat der Universität Basel in Kraft.